
Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1981

vom 12. Februar 1982

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1981 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

12. Februar 1982

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Forni

Der Gerichtsschreiber: P. Müller

BUNDESGERICHT

A. Allgemeines

I. Zusammensetzung des Gerichts

Mit Beschlüssen vom 4. und 10. Dezember 1980 konstituierte sich das Gericht.

	Präsident	Mitglieder
<i>I. Öffentlichrechtliche Abteilung:</i>	Haefliger	Antognini, Fragnière, Matter, Levi, Kuttler, Rouiller
– Delegierter für Enteignungen:		Antognini
<i>II. Öffentlichrechtliche Abteilung:</i>	Kaufmann	Patry, Brunswiler, Imer, Egli (bis 31. März), Allemann (bis 28. Februar), Pfister (ab 1. Februar), Schmidt (ab 1. März)
<i>I. Zivilabteilung:</i>	Chatelain (bis 31. März) Rüedi (ab 1. April)	Rüedi (bis 31. März), Stoffel, Leu, Messmer, Weyermann, Egli (ab 1. April)
<i>II. Zivilabteilung:</i>	Forni	Castella, Lüchinger, Raschein, Bigler, Junod (ab 1. April)
– Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:	Raschein	Lüchinger (bis 31. März), Bigler, Junod (ab 1. April)
<i>Kassationshof:</i>	Schweri	Huber (bis 28. Februar), Dubs, von Werra, Allemann (ab 1. März), Junod (bis 31. März), Moritz (ab 1. April)
<i>Ausserordentlicher Kassationshof:</i>	Forni	Kaufmann, Huber (bis 28. Februar), Castella, Chatelain (bis 31. März), Rüedi, Fragnière, Haefliger (ab 1. März), Schweri (ab 1. April)
<i>Anklagekammer:</i>	von Werra	Weyermann (Vizepräsident), Junod
<i>Kriminalkammer:</i>		Antognini, Raschein, Leu
<i>Bundesstrafgericht:</i>		Antognini, Raschein, Leu, Messmer, Allemann
Kommissionen:		
<i>Verwaltungskommission</i>	Forni	Kaufmann, Chatelain (bis 31. März), Rüedi (ab 1. April), Haefliger, Schweri, Levi, Egli
<i>Bibliothekkommission</i>	Forni	Fragnière, Messmer, Patry, Allemann

Bundesrichter Max Stoffel erklärte seinen Rücktritt auf Ende des Berichtsjahres. Die Vereinigte Bundesversammlung nahm diese Demission unter Verdankung der geleisteten Dienste entgegen und wählte als Nachfolger am 30. September 1981 Prof. Dr. Heinz Hausheer, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, Bern.

Anstelle des im Berichtsjahr verstorbenen Ersatzmannes Alfred-Jean Devaud wählte die Vereinigte Bundesversammlung am 9. Dezember Bernard Louis Corboz, Richter am Erstinstanzlichen Gericht, Genf.

Das Gericht wählte im Berichtsjahr lic. iur. Catherine Rochat, Lausanne, Dr. Gerold Steinmann, Bern, lic. iur. Hanna Louise Nahmias-Ehrenzeller, Bern, lic. iur. Erwin Jutzet, Rechtsanwalt, Freiburg, lic. iur. Rolf Hartl, Thalwil, Dr. Philippe Reymond, Lausanne, und Dr. Werner Nussbaum, Bern, zu Gerichtssekretären; es beförderte Gerichtssekretärin Monika Weiss zur Gerichtsschreiberin.

II. Gerichtsorganisation

Am 20. März haben die eidgenössischen Räte dem ihnen vom Bundesgericht im Sommer 1980 unterbreiteten Begehren um personelle Aufstockung teilweise entsprochen und die Zahl der Gerichtsschreiber und Sekretäre auf 40 erhöht sowie den gesamten Personalbestand der eidgenössischen Gerichte für 1981 getrennt vom Bestand der Departemente und der Bundeskanzlei auf 119 Arbeitskräfte festgesetzt. Der Beschluss trat am 1. April in Kraft. Die zwölf neuen Gerichtssekretärstellen dienten vorab der Umwandlung von vier seit 1977 bestehenden und besetzten Hilfskräfte- in Etatstellen. Damit verblieben noch acht effektiv neue Stellen zu verteilen. Um jeder Abteilung die Möglichkeit zu eröffnen, einen sogenannten Präsidialsekretär einzusetzen, wurden alsdann von diesen acht Stellen je eine den fünf Abteilungen zugeteilt. Die restlichen drei gingen an die beiden öffentlichrechtlichen Abteilungen und den Kassationshof. Von den elf neuen Stellen im Bereich der übrigen Dienste des Gerichts entfielen deren drei auf die Umwandlung von Hilfskräfte- in Etatstellen. Von den effektiv acht neuen Stellen wurden zwei dem Dokumentationsdienst (wissenschaftliche Mitarbeiter), eine der Bibliothek (Bibliotheksekretärin), eine der Verwaltungssektion (Verwaltungsbeamter) und vier der Kanzlei (Kanzleisekretärinnen) zugeteilt. Die neuen Stellen konnten sukzessive besetzt werden; der Vollbestand wird aber erst im Laufe von 1982 erreicht sein.

Das Bundesgericht selbst hat die mit dieser personellen Aufstockung notwendig gewordenen internen Umstrukturierungen vorgenommen und die entsprechenden organisatorischen Vorkehren getroffen. Dabei wurde es unumgänglich, im Rahmen eines langfristigen Sanierungsprogramms zum Abbau der Rückstände, die sich bei den beiden öffentlichrechtlichen Abteilungen in den letzten Jahren angehäuft haben, gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 des Bundesgerichtsreglements ganze Gruppen von Geschäften abweichend von den Bestimmungen der Artikel 2–7 des Reglements zuzuteilen. Massgebend ist hierfür ein Beschluss des Gesamtgerichts vom 30. November. Danach werden Geschäfte der beiden öffentlichrechtlichen Abteilungen an die beiden Zivilabteilungen und den Kassationshof übertragen, um ersteren die Möglichkeit zu eröffnen, jährlich eine Anzahl Rückstände aufzuarbeiten. Aus Gründen der Effizienz sollen aber nur solche Geschäfte umverteilt werden, die sich von der Sache her für eine Behandlung in den Zivilabteilungen und im Kassationshof eignen, d. h. in die diesen Abteilungen bereits zugeteilten Materien einigermaßen integrieren lassen. Nachdem solche Geschäfte mehrheitlich bei der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung zu finden sind, war eine doppelte Umverteilung notwendig, nämlich von den beiden öffentlichrechtlichen Abteilungen an die Zivilabteilungen und den Kassationshof einerseits, von der II. an die I. Öffentlichrechtliche Abteilung andererseits. Die beiden Zivilabteilungen werden demnach zu den bereits ab 1979 übernommenen öffentlichrechtlichen Geschäften ab 1982 und bis auf weiteres sämtliche staatsrechtlichen Zuständigkeitsstreitigkeiten, die staatsrechtlichen Beschwerden über Streite aus dem Gebiet des Zivilprozessrechts und der Schiedsgerichtsordnung, die verwaltungsrechtlichen Klagen, soweit sie Haftpflichtfragen betreffen, sowie Verwaltungsgerichtsbeschwerden aus den Gebieten des Bürgerrechts, des Rechts der Banken und der Anlagefonds, des bürgerlichen Grundbesitzes und der Stiftungsaufsicht beurteilen (zusätzlich rund 180 Geschäfte jährlich). Der Kassationshof wird sämtliche Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die Administrativmassnahmen nach dem Strassenverkehrsgesetz zum Gegenstand haben, übernehmen (jährlich etwa 80 Geschäfte). Schliesslich werden die Geschäfte betreffend die Ausübung politischer Rechte, die internationale Rechtshilfe und die Auslieferung von der II. an die I. Öffentlichrechtliche Abteilung übertragen (jährlich rund 70 Geschäfte).

Gepaart mit flankierenden Massnahmen, insbesondere hinsichtlich einer weiteren Rationalisierung der Arbeitsmethoden und einer bis an die Grenzen des gesetzlich Zulässigen gehenden Ausnutzung der Möglichkeiten einer Erledigung im summarischen Verfahren, sollte diese Geschäftsumverteilung – bei vollem Einsatz aller verfügbaren Kräfte und unter der Voraussetzung, dass die Eingänge auf dem bisherigen Stand verbleiben – den öffentlichrechtlichen Abteilungen ermöglichen, jährlich zwischen 100 und 200 Rückstände abzutragen. Wenn berücksichtigt wird, dass insgesamt rund 1000 «echte» Rückstände bei den öffentlichrechtlichen Abteilungen abzubauen sind (von den 1400 vom Berichtsjahr auf 1982 übertragenen Rückständen der beiden öffentlichrechtlichen Abteilungen können rund 400 als sogenannte transitorische Passiven – Eingänge der letzten Monate, sistierte Fälle und dergleichen – betrachtet werden, während 1000 echte Rückstände, d. h. an sich spruchreife Fälle darstellen), ist ersichtlich, dass die Durchführung dieses Sanierungsprogramms acht bis zehn Jahre beanspruchen wird.

Das Jahr 1982 wird zeigen, ob sich die gesteckten Ziele erreichen lassen. Namentlich wird 1982 auch zu beurteilen sein, in welchem Ausmass das den eidgenössischen Räten bereits im Sommer 1980 unterbreitete langfristige personelle Aufstockungsprogramm fortgeführt werden muss. Das Ziel des begehrten Personalausbaus bei den Diensten des Gerichts bleibt nämlich nach wie vor, den Richtern und juristischen Mitarbeitern wissenschaftlich, kanzlei- und verwaltungsmässig mehr und besser zu dienen, wo dies der Konzentration auf die eigentliche juristi-

sche Tätigkeit noch stärker förderlich sein kann. Das betrifft nicht nur den Ausbau von Bibliothek und Dokumentation, sondern auch der bestehenden Verwaltungs- und Kanzleidienste.

Das langfristige Sanierungsprogramm setzt aber auch voraus, dass sämtliche Ersatzrichter eine der Geschäftslast des Gerichts qualitativ und quantitativ angemessene Leistung erbringen. Das Gericht erwartet von jedem Ersatzrichter jährlich die Übernahme von mindestens zehn Geschäften zum Referat. Dass dieser Richtwert im Berichtsjahr durchschnittlich beinahe erreicht wurde (die 15 Ersatzrichter haben 1981 insgesamt in 137 Fällen referiert und an 80 Sitzungsfällen mitgewirkt, bei denen sie nicht selber Referenten waren), ist indes nur der Tatsache zu verdanken, dass gewisse Ersatzmänner in anerkannter Weise einen Einsatz gezeigt haben, der den Durchschnitt um vieles übersteigt.

III. Geschäftslast

Über die Geschäftslast im Berichtsjahr geben die Statistiken im Teil C Auskunft. Diese zeigen, dass die Eingänge im Berichtsjahr erfreulicherweise nicht mehr zugenommen haben: Die Zahl der Neueingänge betrug 3187 (Vorjahr 3194), was zusammen mit den 1764 Überträgen eine Geschäftslast von insgesamt rund 5000 Fällen (4951) ausmacht.

Erstmals seit 1975 gelang es dem Gericht, im Berichtsjahr zahlenmässig wieder etwa gleich viele Geschäfte zu bewältigen, wie Eingänge zu verzeichnen waren (den 3187 Eingängen stehen 3164 Erledigungen gegenüber). Hierzu trug nicht nur eine gewisse Rationalisierung der Arbeitsmethoden bei, sondern die Tatsache, dass von der gesetzlichen Möglichkeit der vereinfachten Verfahren ausgiebig Gebrauch gemacht wurde: Bei den staatsrechtlichen Streitigkeiten wurden rund 60 Prozent, bei den verwaltungsrechtlichen rund 34 Prozent im summarischen Verfahren (Art. 92 bzw. 109 OG) erledigt; der Kassationshof entschied rund 40 Prozent der Nichtigkeitsbeschwerden im Ausschussverfahren nach Artikel 275^{bis} BStP.

Die Zahl der Rückstände hat als willkommene Folge der Leistungssteigerung im Berichtsjahr nicht mehr wesentlich zugenommen (den 1764 Übernahmen von 1980 stehen 1787 Überträge auf 1982 gegenüber). Diese positive Feststellung darf aber über eines nicht hinwegtäuschen: Auch wenn es nach Massgabe des beschlossenen Sanierungsprogramms gelingt, die Erledigungen abermals zu steigern, wird das Gericht immer noch und über Jahre hinaus unter dem Druck der Überlastung stehen und deshalb an sich spruchreife Entscheide nicht binnen einer Frist fassen können, welche im Lichte von Verfassung und EMRK der Natur der Sache nach angemessen wäre. Wenn ähnliche Zustände in der Gerichtsorganisation eines Kantons vorkommen, werden sie vom Bundesgericht gegebenenfalls als Rechtsverzögerung gewertet. So hat es im Urteil vom 29. Januar 1981 (II. Öffentlichrechtliche Abteilung) hervorgehoben, das Rechtsverzögerungsverbot verpflichte die Parlamente, die Gerichte in personeller und sachlicher Hinsicht mit Mitteln auszustatten, die es erlauben, über Klagen, Beschwerden, Gesuche usw. innerhalb von angemessenen Fristen zu entscheiden. Eine angemessene Entscheidungsfrist müsse aber nicht nur in Zeiten eines durchschnittlichen Geschäftseinganges gewährleistet sein, sondern auch in Zeiten einer vorübergehenden Überlastung. Für solche Fälle habe das Parlament die Möglichkeit zu schaffen, ordentliche oder ausserordentliche Ersatzrichter und zusätzliches Personal beizuziehen. Was in verfassungsrechtlicher Hinsicht von den Kantonen bezüglich ihrer Rechtsprechung verlangt wird, muss auch für den Bund gelten. Wie aber kann das oberste Gericht kantonalen Instanzen Rechtsverzögerungen zur Last legen, wenn bei ihm selbst die Prozessdauer immer länger wird? Über den begehrten personellen Ausbau im wissenschaftlichen und Verwaltungsbereich hinaus, von dem unter Ziffer II die Rede war, sieht das Bundesgericht keine andere Möglichkeit, als dem Parlament zu beantragen, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass vorübergehend zusätzliche Ersatzrichter eingesetzt werden können.

B. Rechtsprechung der Gerichtshöfe

Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheide zu erwähnen:

I. Erste Öffentlichrechtliche Abteilung

Wiederholt hatte sich die Abteilung mit Beschwerden zu befassen, mit denen eine Verletzung der *persönlichen Freiheit* und der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (EMRK) geltend gemacht wurde. Personen, die sich im Bereiche einer unbewilligten, mit Ausschreitungen verbundenen Manifestation befinden, können ohne Verletzung der persönlichen Freiheit und der EMRK für kurze Zeit (vier bis sechs Stunden) in Polizeigewahrsam genommen und unter bestimmten Voraussetzungen erkennungsdienstlich behandelt werden (Urteil vom 3. Juni). Es ist zulässig, einem zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilten Gefangenen die Gewährung eines Urlaubs zu verweigern, der zur Aufnahme von Beziehungen zwecks Heirat mit einer zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilten Insassin einer andern Strafanstalt hätte dienen sollen (Urteil vom 18. November). Gutgeheissen wurde dagegen die Beschwerde eines Untersuchungsgefangenen, der sich darüber beklagte, dass die für ihn eingehende Post vom Un-

tersuchungsrichter nach der Zensurlektüre unverschlossen weitergeleitet werde (Urteil vom 21. Oktober). Das Jugendschutzgesetz eines Kantons sah vor, dass Jugendliche, die von einem kantonalen Fürsorgedepartement betreut werden, bei schlechtem Verhalten mit Arrest bis zu zehn Tagen bestraft werden können, und zwar selbst dann, wenn sie nicht in eine Anstalt eingewiesen sind. Nach der Ansicht des Bundesgerichts geht eine solche Vorschrift zu weit, denn wenn die Jugendlichen in Freiheit leben, fehlt es an einem besonderen Gewalt- oder Rechtsverhältnis, aufgrund dessen es gerechtfertigt wäre, sie einer Disziplinarordnung zu unterstellen. Die Anwendung der Vorschrift könnte überdies zu Rechtsungleichheiten führen, wenn Jugendliche, die vom Departement betreut werden, und andere gemeinsam unerlaubte Handlungen ausführen (Urteil vom 8. April). Die meisten Kantone haben in den letzten Jahren die Vorschriften aufgehoben, nach welchen die Namen fruchtlos gepfändeter Personen im Amtsblatt zu publizieren waren. Das Bundesgericht hat nun entschieden, eine solche Ordnung verstosse gegen die persönliche Freiheit, so dass jetzt die öffentliche «Anprangerung» in der ganzen Schweiz verschwindet (BGE 107 I a 52).

Räumt das kantonale Strafverfahrensrecht dem Journalisten kein Zeugnisverweigerungsrecht ein, so kann er die Herausgabe von Film- oder Fotomaterial als Beweismittel in einem Strafverfahren nicht unter Berufung auf die *Pressefreiheit* verweigern (BGE 107 I a 45). Ohne Erfolg blieb die Beschwerde gegen ein kantonales «Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch den Regierungsrat und die Verwaltung». Die Abteilung bestätigte ihre – in der Literatur zum Teil kritisierte – Rechtsprechung, wonach kein umfassender verfassungsmässiger Anspruch des Bürgers und der Presse auf Information durch die Behörden besteht (Urteil vom 8. Dezember).

Im Berichtsjahr hatte sich das Bundesgericht mit mehreren Beschwerden wegen Verletzung der *Meinungsäusserungs-* und der *Versammlungsfreiheit* zu befassen. Es erklärte eine kantonale Regelung als verfassungswidrig, nach der die Benützung von Lautsprechern bei politischen Kundgebungen im Freien jeweils während vier Wochen vor Wahlen und Abstimmungen generell untersagt war. Wohl dürfen die Behörden dem Ruhebedürfnis der Bewohner Rechnung tragen und übermässige Lärmimmissionen auch im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips durch entsprechende Verbote verhindern, doch war es sinnwidrig und vor der Verfassung nicht haltbar, die Verwendung von Lautsprechern bei politischen Anlässen im Freien zwar im allgemeinen zu gestatten, aber ausgerechnet für die Periode der stärksten politischen Aktivität zu verbieten (BGE 107 I a 64). In einem Falle betreffend die Überprüfung eines von der Gemeinde Graben im Hinblick auf künftige Manifestationen erlassenen Reglementes bestätigte die Abteilung ihre Rechtsprechung zur Frage der Benützung des öffentlichen Grundes für politische Kundgebungen (Urteil vom 22. Dezember). Abgewiesen wurde die Beschwerde eines jurassischen Vereins gegen ein kantonales Verbot, an einem Umzug in Moutier die Fahnen des Kantons Jura mitzuführen und Behördemitglieder dieses Kantons an der Veranstaltung teilnehmen zu lassen. Das Gericht hielt das Verbot für gerechtfertigt, weil damals in Moutier erhebliche politische Spannungen herrschten und die Organisatoren der Veranstaltung es abgelehnt hatten, der Bewilligungsbehörde die Namen der geladenen Gäste bekanntzugeben (BGE 107 I a 59). Ein anderer jurassischer Verein, dem die nachgesuchte Bewilligung für einen Volksmarsch auf dem Gebiet der Gemeinde Corgémont verweigert worden war, hatte vor Bundesgericht Erfolg. Da der Verein zugesichert hatte, dass der Marsch ausserhalb des Dorfes in unbesiedeltem Wald- und Weidegebiet stattfinde und dass weder Fahnen mitgeführt noch Reden gehalten würden, erachtete das Bundesgericht das Verbot als einen unverhältnismässigen Eingriff in die Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit (Urteil vom 24. Juni).

Eines der hauptsächlichen Tätigkeitsgebiete der Abteilung ist das *Bau- und Planungsrecht*. In diesem Bereich wurde entschieden, dass der Anspruch der Behörden, den Abbruch eines baugesetzwidrigen Gebäudes oder Gebäudeteiles anzuordnen, grundsätzlich auf 30 Jahre befristet ist (Urteil vom 7. Oktober). Gegen den zürcherischen Gesamtplan, der vom Kantonsrat am 10. Juli 1978 erlassen worden war, gingen rund 40 Beschwerden ein. Nach der Ansicht des Bundesgerichts sind die Grundeigentümer jedoch nicht legitimiert, einen kantonalen Gesamtplan (Richtplan) schon im Anschluss an seinen Erlass mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten, und zwar auch nicht insoweit, als im Landschaftsplan die Gebiete für Materialgewinnung oder -ablagerung bezeichnet werden. Sie können die Anordnungen des Richtplanes erst im Rechtsmittelverfahren gegen die nachfolgenden Nutzungspläne oder gegen Verfügungen über Gesuche um Materialgewinnung oder -ablagerung beanstanden (BGE 107 I a 77, 93). Da die Erfüllung einer Planungspflicht nach den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) keine Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) bedeutet, muss eine gemäss Artikel 12 NHG zur eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugte Vereinigung nicht aufgrund von Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe a RPG zur kantonalrechtlichen Beschwerdeführung gegen Verfügungen und Nutzungspläne zugelassen werden, die sich auf das RPG stützen (BGE 107 I b 112). Fällt eine Eigentumsbeschränkung in den Sachbereich des RPG, so kann ein unter der Herrschaft dieses Gesetzes ergangener letztinstanzlicher kantonaler Entscheid über die Entschädigung auch dann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wenn die Eigentumsbeschränkung aufgrund früheren kantonalen Rechts erlassen worden war (Urteil vom 25. November).

Aufgehoben wurde der Entscheid der Bündner Regierung vom 28. Dezember 1979 betreffend die *fischereirechtliche Bewilligung* zur Ausnützung der Gewässer für den Bau der Kraftwerke Ilanz I und II. Dem Kraftwerk-

unternehmen war bereits vor Erlass des Bundesgesetzes über die Fischerei (FG) die Konzession für die Nutzung des Vorderrheins erteilt worden, und die Bündner Regierung hatte 1968 die im Fluss zu belassende Mindestwassermenge definitiv festgelegt. Das Bundesgericht hielt es für einen unzulässigen Eingriff in die wohlverworbenen Rechte der Konzessionärin, dass sich die Regierung im fischereirechtlichen Entscheid vorbehalten hatte, die im Konzessionsverfahren festgelegte Mindestwassermenge aufgrund des Artikels 25 FG, der sich auf Neuanlagen bezieht, ganz neu festzulegen. Solche Massnahmen durfte die Regierung nur noch in dem bedeutend engeren Rahmen des Artikels 26 FG anordnen, der für bereits bestehende Anlagen gilt. Ausserdem hätten diese Massnahmen bereits bei Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung festgelegt werden müssen; ein allgemeiner Vorbehalt der späteren Anordnung genügte nicht (BGE 107 I b 140 und 151).

Im Bereich des *Gewässerschutzes* gab die Beschwerde einer Tanklagerfirma, der nach einem Ölunfall zufolge Sabotage an ihrem Tank sämtliche Kosten der Behebung der Grundwasserverunreinigung auferlegt worden waren, dem Bundesgericht Gelegenheit, seine Rechtsprechung zur Frage der Verteilung der Sanierungskosten bei mehreren Störern zu ergänzen für den Fall, dass nicht alle Störer bekannt sind (Urteil vom 7. Oktober).

II. Zweite Öffentlichrechtliche Abteilung

Die Bestimmung des Kantons Waadt, wonach für die Installation einer elektrischen Heizung in einem Gebäude ein Bedürfnisnachweis erbracht werden muss, wurde als Verstoß sowohl gegen die *Handels- und Gewerbefreiheit* (Art. 31 BV) als auch gegen die *Eigentumsgarantie* (Art. 22^{ter} BV) erklärt (Urteil vom 23. Oktober).

Nach einem Meinungs austausch mit dem Bundesrat hat die Abteilung entschieden, dass Beschwerden nach Artikel 27 Absatz 3 BV, gemäss Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), in die Zuständigkeit des Bundesrates fallen, obwohl sie den *Unterricht an einer Universität* betreffen (Urteil vom 13. November).

Die Bestimmung des glarnerischen Steuergesetzes, wonach diejenigen natürlichen Personen, die keiner staatlich anerkannten Kirche angehören, der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes die halbe *Kirchensteuer* entrichten müssen, verstösst gegen Artikel 49 Absatz 6 BV, da die betreffenden Kirchgemeinden keine bedeutsamen weltlichen Aufgaben übernehmen (Urteil vom 19. Juni).

In Kantonen, die das *öffentliche Steuerregister* kennen, ist gegenüber einer restriktiven Auslegung der entsprechenden kantonalen Bestimmung die Berufung auf das ungeschriebene Verfassungsrecht der *Informationsfreiheit* zulässig (Urteil vom 27. November).

Die Garantie des *verfassungsmässigen Richters* gemäss Artikel 58 Absatz 1 BV ist nur für das gerichtliche Verfahren bedeutsam. Die Ausstandspflicht von Mitgliedern einer kantonalen Verwaltungsbehörde bestimmt sich sowohl nach dem kantonalen Recht als auch nach Artikel 4 BV. Die Ausstandspflicht besteht jedoch nach Artikel 4 BV nur insoweit, als der Betreffende ein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens haben kann (Urteil vom 23. Juli).

Im Rahmen einer Beschwerde gegen das *Ergebnis der Wahlen* in den *Grossen Rat* des Kantons Wallis hat die Abteilung entschieden, die Bestimmung, wonach bei der Verteilung der Restmandate diejenigen politischen Organisationen nicht mehr teilnehmen können, die kein Vollmandat erobert haben, verstosse gegen das in der kantonalen Verfassung verankerte Prinzip des Proporzwahlrechts, soweit sie auch in einem Wahlkreis angewendet werde, dem nur zwei Sitze zustehen (Urteil vom 20. November).

Die *Auslieferung* an einen Staat, zu dem keine staatsvertraglichen Beziehungen bestehen, bewilligt die Abteilung unter Bedingungen und Auflagen, die bestimmt und geeignet sind, die aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und aus dem Europäischen Auslieferungsabkommen fliessenden Rechte des Auszuliefernden zu gewährleisten. Werden die notwendigen Garantien vom ersuchenden Staat nicht sichergestellt, so ist die Person, deren Auslieferung begehrt wird, freizulassen. Dies traf im Falle eines Auslieferungsgesuches von Sri Lanka zu (BGE 107 I b 68). Diese unbefriedigende Praxis wird künftig mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) gemildert werden; Artikel 85 IRSG sieht nämlich vor, dass in solchen Fällen die Schweiz auf Ersuchen des Tatortstaates die Strafverfolgung übernehmen kann.

Die Abteilung hat verschiedene Fälle von *internationaler Rechtshilfe in Strafsachen* beurteilt; dieses Gebiet bildete auch Gegenstand der Beratungen am Schweizerischen Juristentag 1981 in St. Gallen. In den Urteilen vom 26. August und 1. September ging es um den Kreis der Personen, die nach Artikel 10 Absatz 2 des *Rechtshilfevertrages mit den USA* vom 25. Mai 1973 (SR 0.351.933.6) in keiner Weise mit der dem Rechtshilfesuch zugrunde liegenden Straftat verbunden zu sein scheinen. Die Abteilung entschied, dass darunter weder die Gesellschaft zu zählen ist, die einer andern Geldmittel im Blick auf die Begehung der im Verfahren massgeblichen Straftat zur Verfügung gestellt hat, noch eine Person, die in der erstgenannten Gesellschaft eine leitende Funktion ausübte. Der ausländische Staat darf die von der Schweiz im Rechtshilfeverfahren ermittelten Erkenntnisse zur Abklärung von strafbaren Handlungen (z. B. im Fiskalbereich) im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a des *Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen* nur dann nicht verwenden, wenn die schweizerischen Behörden

dem Rechtshilfesuch unter einer entsprechenden ausdrücklichen Bedingung entsprochen haben, was regelmässig der Fall ist (Urteil vom 14. September).

Im Bereich des *Grundstückerwerbes durch Personen mit Wohnsitz im Ausland* muss der Erwerb von Grundpfandrechten als Umgehungsgeschäft beurteilt werden, wenn dadurch der Grundeigentümer wirtschaftlich vom Grundpfandgläubiger abhängig wird oder wenn die Belastung der Liegenschaft das verkehrsbliche Mass deutlich übersteigt (BGE 107 I b 12). Die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts kann trotz späterer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht geheilt werden, wenn der Erwerber bösgläubig war (gleicher Entscheid). Die Massnahmen der *Bewilligungssperre* in Fremdenverkehrsorten sind nicht vor ihrer Publikation in der Amtlichen Sammlung der eidgenössischen Gesetze wirksam; die zuständige Behörde hat die im Zeitpunkt ihrer Entscheidung geltenden Bestimmungen anzuwenden (BGE 107 I b 81). Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 10. November 1976 über den Erwerb von Grundstücken in Fremdenverkehrsorten durch Personen im Ausland (in der Fassung vom 18. Juni 1979) getroffene Unterscheidung zwischen Zweitwohnung und Hauptwohnung verstösst gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung (Urteil vom 6. März).

Im *Strassenverkehrsrecht* ist gegen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr dienen (Art. 3 Abs. 3 SVG), nicht die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat, sondern ausschliesslich die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte gegeben; das aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes erlassene Fahrverbot für Motorfahrzeuge an Wochenenden auf der Glarnerseite des Pragelpasses hält vor der Verfassung stand (Urteil vom 9. Oktober). Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), wonach der Lernfahrausweis nur einmal um zwei Monate verlängert und eine neue Verlängerung oder eine neue Bewilligung für die gleiche Kategorie nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Verlängerung erteilt werden kann, ist gesetzeskonform (BGE 107 I b 27).

Im Bereich des *Abgaberechts* wurden die für die Renovation eines durch Erbgang erworbenen Gebäudes entrichteten Aufwendungen für die Wehrsteuer als abzugsberechtigt erachtet (Art. 22 Abs. 1 Bst. e WStB); sie können von den Erben von ihrem Roheinkommen insoweit abgezogen werden, als auch der Erblasser zum Abzug der tatsächlichen Kosten berechtigt gewesen wäre. Der übernehmende Miterbe ist zum Abzug von Instandstellungskosten, welche ihm unmittelbar im Anschluss an die Übernahme der Liegenschaft anfallen, im Umfang seiner Erbquote berechtigt (BGE 107 I b 22).

Einer Wohnbaugenossenschaft, die aufgrund einer Zinsverbilligung durch den Bund ihre Mietzinse dermassen festlegen muss, dass ihre Unkosten gedeckt werden, nicht aber Gewinne entstehen, dürfen nicht «freiwillige Zuwendungen an Dritte» (Art. 49 Abs. 1 Bst. b WStB) in der Höhe der Differenz zwischen den effektiv erzielten Mietpreisen und dem theoretisch geschätzten erzielbaren Marktmietwert aufgerechnet werden, weil die Genossenschaft zur Festsetzung verbilligter Mietpreise verpflichtet ist (Urteil vom 26. November). Auch Lebensversicherungen mit Einmalprämie fallen unter die privilegierte Ordnung des Artikels 21^{bis} Absatz 3 WStB für Einkünfte aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen; vorbehalten bleiben jedoch Fälle der Gesetzesumgehung durch den Pflichtigen (Urteil vom 23. Dezember).

Dem *kantonalen Beamten* (oder Gemeindebeamten) steht nach Ablauf der Amtsperiode kein Rechtsanspruch auf Wiederwahl zu; da er somit durch eine Nichtwiederwahl in seinen rechtlich geschützten Interessen nicht betroffen wird, kann er diese nicht mit der staatsrechtlichen Beschwerde anfechten; er kann sich jedoch auf diesem Weg darüber beschweren, im kantonalen Verfahren der Nichtwiederwahl seien seine Parteirechte verletzt worden (Urteil vom 28. August).

Im *Landwirtschaftsrecht* wurde entschieden, dass für die Umteilung eines Milchproduzenten in die Silo- bzw. Siloverbotszone seit dem Inkrafttreten des Milchwirtschaftsbeschlusses 1977 am 1. Mai 1979 (Art. 15 Abs. 2; SR 916.350.1) nicht mehr die regionalen Milchproduzentenverbände (Art. 27 des Schweizerischen Milchregulativs; SR 916.351.3), sondern ausschliesslich das Bundesamt für Landwirtschaft zuständig ist (Urteil vom 20. November).

Der Grundsatz, wonach bei Änderung des Rechts zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches um Erteilung einer Baubewilligung und jenem der endgültigen Gesuchserledigung im allgemeinen das neue, in Kraft stehende Recht anzuwenden ist, gilt auch für Stallbauten gemäss Artikel 19 d des Landwirtschaftsgesetzes (BGE 107 I b 133). Gegen Schätzungsentscheide betreffend landwirtschaftliche Grundstücke steht entgegen den Artikeln 3 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (SR 211.412.12) der Weg der Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen; die neueren Bestimmungen der Artikel 97 ff. OG gehen vor (Urteil vom 23. Januar).

Auf dem Gebiet des *Wohnungsbaus* wurde entschieden, dass die Zusicherung einer eidgenössischen und kantonalen Wohnbauhilfe (Bürgschaft für Hypotheken im zweiten Rang; jährlicher Kapitalzinszuschuss) nur widerrufen werden kann, wenn hierfür eine klare und eindeutige gesetzliche Grundlage vorhanden ist, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft (BGE 107 I b 43).

III. Erste Zivilabteilung

Die Anwendung des *Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen* (BMM) veranlasst immer wieder die Feststellung, dass dieser Erlass unvollständig und teilweise unklar ist; es wäre zu bedauern, wenn er unverändert in das ordentliche Recht übergeführt würde. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Gesetzgeber in einigen wichtigen Punkten bewusst nicht legifizierte und es der Rechtsprechung überliess, die Lücken zu füllen, obschon es sich nicht um Fragen der Rechtsauslegung handelt, sondern um rechtspolitische Probleme, die vom Gesetzgeber zu lösen sind. Zwei Beispiele: a) Artikel 18 BMM sieht vor, dass der Vermieter, der eine Mietzinserhöhung beansprucht, diese nur ab dem Zeitpunkt fordern darf, auf den er gemäss Vertrag oder Gesetz das Mietverhältnis kündigen könnte; eine sofortige Erhöhung ist damit ausgeschlossen. Demgegenüber enthält Artikel 19 BMM, der das Recht des Mieters regelt, eine Mietzinsreduktion zu fordern, keine entsprechende Bestimmung. Daraus ist von Mieterseite abgeleitet worden, es handle sich um eine im Interesse der schwächeren Partei bewusst vorgesehene Abweichung von der Regelung in Artikel 18 BMM; die Mietzinsherabsetzung werde mit dem Begehren des Mieters wirksam. Diese Auffassung ist von der Abteilung mehrheitlich abgelehnt worden; auch der Mieter muss die Kündigungsfrist einhalten und bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin den bisherigen Mietzins zahlen (Urteil vom 19. Mai). b) Schwierigkeiten bietet immer wieder die Beantwortung der Frage, ob ein Mietzins missbräuchlich ist, und zwar wegen des unklaren Begriffs des missbräuchlichen Mietzinses und des Fehlens tauglicher Kriterien im Erlass, die den nicht missbräuchlichen vom missbräuchlichen Mietzins abzugrenzen ermöglichen.

Welche *Genugtuungssumme* im Falle schwerer Körperverletzung, insbesondere bei Querschnittlähmungen, angemessen ist, war Gegenstand von zwei Berufungen und eines Direktprozesses. Für häftige Querschnittlähmung eines 18jährigen, auf Lebenszeit an den Rollstuhl gebundenen Mannes hatte das kantonale Gericht 60 000 Franken zugesprochen. Die dagegen erhobene Berufung wurde abgewiesen, in der Meinung, dass die bisherige Zurückhaltung im Zuspruch von höheren Genugtuungssummen aufzugeben sei (Urteil vom 3. Februar). Im Falle einer halbseitigen Lähmung eines 48jährigen Arbeiters wurde der vom kantonalen Gericht zugesprochene Genugtuungsbetrag auf Berufung des Geschädigten hin auf 60 000 Franken erhöht (Urteil vom 10. März). Mangels Mehrforderung der Verletzten war jedoch nicht zu entscheiden, ob für diese Verletzungen allenfalls höhere Beträge am Platze wären. Der Direktprozess betraf ein Kind, das im Alter von zwei Jahren auf einem durch Rotlicht gesicherten Fussgängerstreifen angefahren wurde und im Halsbereich eine irreversible Querschnittsläsion erlitt, so dass es völlig gelähmt ist und dauernd künstlich beatmet werden muss. Heute ist es fünfjährig und entwickelt sich geistig normal, kann aber das Spital nicht verlassen. Der Fall hätte der Abteilung Gelegenheit geboten, sich grundsätzlich über die bei schwersten Verletzungen angemessene Genugtuungssumme auszusprechen, wenn die beklagte Haftpflichtversicherung es nicht vorgezogen hätte, die auf 100 000 Franken lautende Klage vor Abschluss des Verfahrens anzuerkennen. Es konnte damit auch nicht zum Argument der Versicherung Stellung genommen werden, bei vorzeitigem Tod des Kindes ergebe sich eine Bereicherung der Eltern, weshalb die Genugtuung in Rentenform zuzusprechen sei. Der Fall machte deutlich, wie problematisch es ist, dass Artikel 47 OR den Angehörigen eines Getöteten einen eigenen Genugtuungsanspruch gibt, nicht aber den Eltern eines derart schwer und andauernd geschädigten Kindes.

Auf dem Gebiet des *Urheberrechts* wurde entschieden, dass die Weiterverbreitung von Sendungen durch ein selbständiges Kabelunternehmen der Zustimmung der Urheber bedarf, die Anspruch auf eine gesonderte Vergütung haben, und dass die unbefugte Verbreitung ausländischer Sendungen eine Verletzung der Urheberrechte darstellt (BGE 107 II 57 und 82). Diese Entscheide beruhten namentlich auf der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und warfen verschiedene Fragen auf, welche bei der anstehenden Revision des Urheberrechtsgesetzes berücksichtigt werden sollten.

Die Veranstaltung sogenannter *Verkaufsaktionen* ist nicht unlauter, und zwar selbst dann nicht, wenn sie mit Preisunterbietungen unter dem Einstandspreis verbunden ist, solange nicht mit Treu und Glauben unvereinbare Besonderheiten hinzutreten; das ist nicht der Fall, solange der Kunde erkennen kann, dass es sich um ein zeitlich oder/und mengenmässig begrenztes Angebot handelt und damit nicht der Schein erweckt wird, auch die übrigen Waren würden billiger abgegeben (Entscheid vom 12. Mai).

Die Fälle, in denen der Arbeitgeber das vom Arbeitnehmer eingegangene *Konkurrenzverbot* nach Auflösung des Dienstverhältnisses durchsetzt, statt sich mit Konventionalstrafe oder Schadenersatz zu begnügen, haben sich vermehrt.

IV. Zweite Zivilabteilung

In einem Entscheid auf dem Gebiet des *Namensrechts* erklärte die Abteilung die Eintragung des Vornamens «Wiesengrund» im Zivilstandsregister mit Rücksicht auf das Kindeswohl und die Interessen Dritter an klaren Namensverhältnissen für unzulässig, weil es sich dabei um eine blosser Sachbezeichnung handle, die nicht als Vorname erkennbar sei (BGE 107 II 26).

Die Legitimation zur *Stiftungsaufsichtsbeschwerde* setzt ein persönliches Interesse des Beschwerdeführers an der Kontrolle der Tätigkeit der Stiftungorgane voraus, welches nur gegeben ist, wenn eine Person wirklich ein-

mal in die Lage kommen kann, eine Leistung oder einen anderen Vorteil von der Stiftung zu erlangen. Die Abteilung sprach deshalb verschiedenen namhaften Schriftstellern die Befugnis ab, gegen die Carl Seelig-Stiftung, welche den literarischen Nachlass des Dichters Robert Walser verwaltet, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen, weil sich die Beschwerdeführer lediglich auf das Interesse der Allgemeinheit am Werk Walsers berufen konnten. Hingegen bejahte sie die Legitimation zweier Beschwerdeführer, die ein persönliches Interesse an der Art der Führung des Robert Walser-Archivs geltend machen konnten (Urteil vom 2. Juli).

Im *Eherecht* hatte sich die Abteilung erneut mit der Frage des Rentenanspruchs des im Konkubinat lebenden geschiedenen Ehegatten im Sinne von Artikel 151 bzw. 152 ZGB zu befassen. Sie entschied, dass die Rente aufgehoben werden müsse und nicht bloss für die Dauer des Konkubinats suspendiert werden dürfe, wenn dieses dem rentenberechtigten Ehegatten ähnliche Vorteile wie eine Ehe biete (Urteil vom 9. Juli). Ferner hielt die Abteilung fest, dass der Ehegatte, der zur Bezahlung einer Rente gemäss Artikel 151 ZGB verpflichtet wird, zur Sicherstellung der Rente verhalten werden kann, sofern eine konkrete Gefährdung der Rentenzahlungspflicht nachgewiesen und der Ehegatte zur Leistung einer Sicherheit in der Lage ist (Urteil vom 18. Juni).

Im Bereich des *Kinderrechts* entschied die Abteilung, dass für das Kind einer unverheirateten Frau kein Beistand bestellt zu werden braucht, wenn das Kind vom Vater anerkannt worden ist (Urteil vom 24. September). In einem anderen Fall war die Frage zu prüfen, ob für die Übertragung der elterlichen Gewalt beim Tode jenes Ehegatten, dem der Scheidungsrichter die Kinder zugewiesen hatte, auf den überlebenden Elternteil der Richter oder die vormundschaftlichen Behörden zuständig seien. Die Abteilung stellte fest, dass der Ehegatte, dem die elterliche Gewalt entzogen ist, jedenfalls das Recht hat, gestützt auf Artikel 157 ZGB beim Richter die Zuweisung der Kinder an sich zu erwirken (BGE 107 II 100). Ferner entschied die Abteilung, dass der nicht gewalthabende Elternteil gegen die Verweigerung des Besuchsrechts durch die vormundschaftlichen Behörden nicht Berufung an das Bundesgericht erheben kann, da es sich dabei nicht um eine Zivilrechtsstreitigkeit handelt (Urteil vom 15. Oktober).

Die *Adoption* bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes. Von der Zustimmung eines Elternteils kann jedoch abgesehen werden, wenn dieser sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert hat (Art. 265 c Ziff. 2 ZGB). Die Abteilung hielt diese Voraussetzung in einem Fall für erfüllt, wo es einem Vater aus objektiven Gründen, nämlich weil ihm der Richter das Besuchsrecht verweigert hatte, nicht möglich war, echte Beziehungen zum Kind herzustellen. Weiter stellte sie fest, dass ein Kind, das noch nicht alt genug ist, um seine Zustimmung zur Adoption zu geben, aber deren Wesenskern erfassen kann, vor der Aussprechung der Adoption grundsätzlich über seine Abstammung aufgeklärt werden muss (BGE 107 II 18).

In einem Fall auf dem Gebiet des *Sachenrechts* hatte die Abteilung die Frage zu prüfen, ob ein Gebrauchtwagenhändler gehalten ist, sich vor dem Kauf eines Autos durch Einsicht in das Eigentumsvorbehaltsregister davon zu überzeugen, dass der Verfügungsbefugnis des Verkäufers kein Eigentumsvorbehalt entgegensteht. Sie entschied, die Frage sei jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Kaufpreis ungewöhnlich tief ist. Unterlässt der Händler in einem solchen Fall die Einsichtnahme in das Register, so kann er sich nicht darauf berufen, er habe das Eigentum am Auto gutgläubig erworben (BGE 107 II 41).

Im *landwirtschaftlichen Bodenrecht* stellte sich die Frage der Zuständigkeit für das Einspruchsverfahren im Sinne von Artikel 18 ff. des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, wenn ein landwirtschaftliches Heimwesen, das als Ganzes verkauft werden soll, auf dem Gebiet zweier Kantone liegt. Die Abteilung kam zum Ergebnis, dass für das Verfahren nur ein Kanton zuständig sein kann, nämlich derjenige, auf dessen Gebiet das Schwergewicht des Betriebs liegt (Urteil vom 24. September).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Stellt eine kantonale Aufsichtsbehörde fest, dass die *Organisation der Konkursämter* ungenügend ist, die Verfahren innert einigermaßen vernünftigen Fristen abzuwickeln, so darf sie es nicht bei dieser Feststellung bewenden lassen, sondern hat alle in ihrer Macht stehenden Vorkehren zu treffen, damit eine sachgemässe Erledigung der Verfahren innert angemessenen Fristen gewährleistet werden kann (BGE 107 III 3).

Die *Zustellung eines Zahlungsbefehls in Deutschland* durch Niederlegung im Sinne von § 182 der deutschen Zivilprozessordnung (Mitteilung durch gewöhnlichen Brief, dass die betreffende Urkunde bei einer Amtsstelle deponiert sei und dort eingesehen werden könne) verstösst nicht gegen die schweizerische öffentliche Ordnung. Dagegen wird der Möglichkeit, dass ein auf diese Weise zugestellter Zahlungsbefehl den Empfänger nicht erreicht, bei der Beurteilung eines allfälligen Gesuches um Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages Rechnung zu tragen sein (BGE 107 III 11).

Nach einer bis ins Jahr 1899 zurückreichenden Rechtsprechung des Bundesgerichts kann ein Gläubiger, der erst nach erhobenem Rechtsvorschlag ein Urteil oder einen Verwaltungsentscheid über seine Forderung erlangt, direkt die *Fortsetzung der Betreibung* verlangen, *ohne vorerst Rechtsöffnung erwirken zu müssen*. Die Kammer hat im Urteil vom 2. Juli diesen Grundsatz zwar bestätigt, aber dahin präzisiert, dass das nur dann der Fall ist,

wenn das Urteil oder der Verwaltungsentscheid ausdrücklich auf die hängige Betreibung Bezug nimmt und den Rechtsvorschlag für einen bestimmten Betrag beseitigt (BGE 107 III 60). Die kantonalen Aufsichtsbehörden und die Bundeskanzlei wurden über diese neue Praxis durch Rundschreiben der Kammer vom 28. Oktober orientiert.

Weder der Schuldner noch andere Gläubiger haben einen bundesrechtlichen Anspruch darauf, dass in einer *Pfändungsurkunde*, mit welcher Lohn des Schuldners gepfändet wird, der *Name des Arbeitgebers* des Schuldners nicht erwähnt werde (BGE 107 III 78).

Da die *Widerspruchsklage* Teil eines ganz bestimmten Betreibungsverfahrens ist und Aufschluss darüber gibt, ob bestimmte Vermögenswerte zugunsten des Gläubigers dieser Betreibung verwertet werden können, kann über diese Klage nur ein schweizerischer Richter entscheiden; dieser hat auch darüber zu befinden, welche Bedeutung einem im Ausland ergangenen Urteil über die gleiche Rechtsfrage für das schweizerische Betreibungsverfahren zukommt (Urteil vom 5. Oktober).

Immer häufiger haben sich die schweizerischen Betreibungsämter und die Aufsichtsbehörden aller Stufen mit komplizierten internationalrechtlichen *Arrestverfahren*, die meist horrende Forderungssummen betreffen, zu befassen. Dabei wirkt es ausgesprochen stossend, dass für solche Verfahren, die viel Arbeitsaufwand benötigen und mit grosser Verantwortung verbunden sind, von den Ämtern oft nur unverhältnismässig geringfügige Gebühren und im Beschwerdeverfahren überhaupt keine Kosten erhoben werden können. Eine von der Aufsichtsbehörde des Kantons Genf festgesetzte Sondergebühr musste das Bundesgericht mangels gesetzlicher Grundlage aufheben (BGE 107 III 43). Es stellt sich indessen ernsthaft die Frage, ob nicht bei einer nächsten Revision des Gebührentarifs für solche Fälle eine Regelung vorgesehen werden sollte, die es erlaubt, den Betreibungsämtern angemessene Sondergebühren zuzusprechen und auch im Beschwerdeverfahren vor den Aufsichtsbehörden Kosten aufzuerlegen und zu Parteientschädigungen zu verpflichten. Dasselbe gilt an sich auch für innerschweizerische Verfahren, in denen für die Beteiligten enorme finanzielle Interessen auf dem Spiel stehen und keinerlei öffentliches Interesse daran vorhanden ist, den Parteien einen unentgeltlichen Rechtsweg zur Verfügung zu stellen.

VI. Kassationshof

1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Der Kassationshof hatte sich im Berichtsjahr verschiedentlich mit Gewaltverbrechen zu befassen. Hinsichtlich des Tatbestandes des *Raubes* erkannte er, dass das Opfer zum Widerstand unfähig ist, wenn ihm verunmöglicht wird, sich dem Diebstahl oder Diebstahlversuch zu widersetzen. Das gilt auch, wenn das Opfer flüchtet und dem Täter die von ihm begehrten Güter überlässt. Dass es sich nicht allen Forderungen des Täters fügt oder dieser die ihm zugänglichen Güter nicht an sich nehmen kann, ist ohne Belang (BGE 107 IV 32). Eine Frau, die von zwei Männern, welche sie berauben wollen, angegriffen und zu Boden geworfen wird, ist das Opfer von Gewalt und widerstandsunfähig im Sinne von Artikel 139 Ziffer 1 StGB (BGE 107 IV 107). Drohung mit einer gesicherten oder nicht durchgeladenen Schusswaffe kann den Tatbestand des schweren Raubes durch Bedrohung mit dem Tode erfüllen (BGE 107 IV 110). Einem Geschädigten, der einen gezielten Schuss auf einen fliehenden Dieb abgab, wurde *Notwehr* zugute gehalten mit der Begründung, dass bei schwerwiegendem Angriff auf das Eigentum eine einfache Körperverletzung gerechtfertigt sein könne. Abwehr mit einem an sich gefährlichen Werkzeug ist zulässig, wenn der Abwehrende es aufgrund seiner besonderen Fähigkeiten verhältnismässig einsetzt (BGE 107 IV 12). Sprengstoffattentätern, die den Mast einer Hochspannungsleitung gesprengt hatten und sich zur Entlastung auf *achtungswerte Beweggründe* beriefen, verweigerte das Bundesgericht den angerufenen Strafmilderungsgrund mit der Begründung, dass derartigen verbrecherischen Gewaltaktionen, die anarchistische Ziele verfolgen und unsere staatliche Ordnung zu verändern oder zu vernichten suchen, keine höheren ethischen Werte zuerkannt werden können, gleichgültig welchen Ideologien sie auch entspringen (BGE 107 IV 29). Das Gericht präzierte sodann das einem Gefangenen (namentlich einem Gefangenen mit besonderem Sicherheitsrisiko) im Straf- oder Massnahmenvollzug gemäss Artikel 46 Ziffer 3 StGB zustehende Recht auf *freien Verkehr mit seinem Rechtsanwalt* oder dem nach kantonalem Recht anerkannten Rechtsbeistand (BGE 107 IV 25).

Am 28. Oktober bestätigte der Kassationshof die Verurteilung wegen gewerbsmässigen *Betrugs* gegenüber einem Täter, der 30 000 Spendenaufrufe für die Erdbebenopfer von El Asnam verschickt hatte in der Absicht, die eingehenden Gelder für sich zu verwenden. Das Gericht hatte sich auch wiederholt mit Problemen des Betrugs bei *Kleinkrediten* auseinandersetzen (Urteil vom 3. November u. a.).

Nötigungsversuch wurde angenommen bei einem Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer zu Kündigung und Verzicht auf die Grundangabe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu veranlassen suchte mit der Drohung, andernfalls kein Abschlusszeugnis auszustellen. Die Verweigerung des Arbeitszeugnisses ist ein rechtswidriges Mittel und kann einen ernstlichen Nachteil darstellen (BGE 107 IV 35). Wenn vom Strafvollzug eine Wirkung erwartet werden kann, die in präventiver Hinsicht den Folgen der *Verwahrung* gleichkommt oder überlegen ist, darf der Richter von der Verwahrung absehen (BGE 107 IV 17). Die in Erfüllung einer *Amispflicht* begangene Tat (ein Rechtfertigungsgrund nach Art. 32 StGB) muss ihrem Zweck angemessen sein. Diese Verhältnismässig-

keit wurde verneint in einem Fall, in dem ein Polizist einen unschwer identifizierbaren Motorradfahrer, den er zwecks einer Routinekontrolle anhalten wollte, derart an der Weiterfahrt hinderte, dass der Motorradfahrer einen schweren Sturz erlitt (BGE 107 IV 84). Nicht jede durch den Konsum von Alkohol oder andern bewusstseins- oder willensbeeinflussenden Drogen bewirkte kurzfristige Enthemmung oder Verdummung genügt zur Herabsetzung der *Zurechnungsfähigkeit* (BGE 107 IV 3).

2. Strassenverkehr

Der Wortlaut von Artikel 29 Absatz 3 VRV, wonach Lichtsignale am Tag nur zulässig sind, um ausserorts einem voranfahrenden Fahrzeugführer das Überholen anzukündigen, ist zu eng. Die *Verwendung der Lichthupe* als Warnsignal muss auch bei Tag in allen Fällen erlaubt sein, in denen die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, nicht aber zum Beispiel um andere Fahrer zu begrüßen oder auf eine Radarmessung hinzuweisen (Urteil vom 29. Oktober). Gemäss Artikel 141 Absatz 2 VZV hat die *Blutanalyse* zur Feststellung der Trunkenheit nach zwei grundlegend verschiedenen Methoden zu erfolgen. Die adsorptionschromatographische und die verteilungschromatographische Methode sind zwei solche grundlegend verschiedene Methoden (BGE 107 IV 144).

Nicht signalisierte Ausnahmen vom *Rechtsvortritt* sind auf Fälle zu beschränken, welche die Beteiligten, auch Ortsunkundige, als solche erkennen können. Missachtung des Rechtsvortritts kann einem Ortsunkundigen nicht vorgeworfen werden, wenn er ausserorts bei den gegebenen Sichtverhältnissen eine Wegeinmündung als Feldweg wahrnehmen muss (BGE 107 IV 47). Die im Rot- und Gelblicht von *Verkehrssampeln* erscheinenden schwarzen *Konturpfeile* verbieten den Benützern der zugeordneten Fahrspur auch, in anderer als in Pfeilrichtung weiterzufahren (BGE 107 IV 51). Kein Verschulden trifft einen Fahrzeugführer, der nicht mindestens 2 m hinter einem *haltenden Tram* stehenbleibt, wenn er nicht rechtzeitig erkennen kann, dass das Tram gegen seine berechnete Erwartung ausser dem Bereich der Schutzinsel hält (BGE 107 IV 138). Das Gebot des *Rechtsfahrens* ist je nach den Verkehrs- und Sichtverhältnissen mehr oder weniger strikt einzuhalten. Vor dem *Kreuzen* müssen die beiden Verkehrsteilnehmer so stark rechts halten, dass zwischen ihren Fahrzeugen ein Abstand von mindestens 50 cm besteht. Dass der eine in der Fahrbahnmitte bleibt, enthebt den andern nicht der Pflicht, alles zu tun, um den Zusammenstoss zu vermeiden (BGE 107 IV 44).

3. Andere Nebenstrafgesetze

Der Kassationshof bestätigte seine im Vorjahr begründete Praxis, wonach es dem Richter nicht zusteht, bei der Anwendung von Artikel 19 des *Betäubungsmittelgesetzes* von den vom Gesetzgeber wegen ihrer abhängigkeits-erzeugenden Wirkung als Betäubungsmittel bezeichneten Substanzen «weniger gefährliche», angeblich «leichte» Stoffe auszuscheiden (BGE 107 IV 150 u. a.). Die Strafe wegen Handels mit Betäubungsmitteln ist nicht allein nach der Gefährlichkeit der Drogen, sondern auch und vor allem nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, unter Berücksichtigung von Beweggründen, Vorleben und persönlichen Verhältnissen. Generalpräventive Überlegungen sind zulässig (BGE 107 IV 60).

Den objektiven Tatbestand der *Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen an die AHV* erfüllt der Arbeitgeber, der vom Lohn abgezogene Arbeitnehmerbeiträge nicht fristgerecht der Ausgleichskasse überweist. Dass er die Mittel nicht hatte und auch nicht von Dritten erhielt, ist ebenso belanglos wie der Umstand, dass die Forderungen der Ausgleichskasse durch gepfändete Gegenstände gedeckt waren (Urteil vom 24. September).

VII. Anklagekammer

Die Anklagekammer darf zur Bestimmung des *Gerichtsstandes* erst angerufen werden, wenn jeder der beteiligten Kantone die sein Gebiet betreffenden Tatsachen so weit erforscht hat, als es für den Entscheid über die örtliche Zuständigkeit nötig ist. Fehlen diese Entscheidungsgrundlagen, wird das Gesuch zur Zeit abgewiesen (BGE 107 IV 77 Nr. 23).

Beschwerden und Anstände im *Verwaltungsstrafverfahren*, mit deren Entscheidung gemäss Artikel 25 ff. VStrR die Anklagekammer befasst wird, sind dieser als eidgenössischer Strafgerichtsbehörde und nicht als oberer Verwaltungsinstanz übertragen. Entsprechend ist das Beschwerdeverfahren vor der Anklagekammer ein Gerichtsverfahren, in dem sich die Parteivertretung nach Artikel 29 OG richtet, unter Ausschluss der Bestimmungen des VwVG. Zugelassen sind somit nur patentierte Anwälte und Rechtslehrer an schweizerischen Hochschulen (BGE 107 IV 72).

Die Frage, ob auch eine juristische Person, gegen die ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde, nach Einstellung dieses Verfahrens gemäss Artikel 99 Absatz 1 VStrR Anspruch auf eine *Entschädigung für erlittene Nachteile* habe, wurde bejaht. Es besteht kein sachlicher Grund, einen solchen Anspruch nur natürlichen Personen zuzugestehen. Eine Entschädigungspflicht setzt jedoch eine gewisse objektive Schwere der Untersuchungshandlung und einen dadurch bedingten erheblichen Nachteil voraus. Dieser ist vom Ansprecher zu substantiieren und zu beweisen (BGE 107 IV 155).

C. Statistik

I. Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erledigungen in den Vorjahren				1981		Erledigungsarten				Mittlere Prozessdauer		Mittlere Redaktionsdauer				
	1977	1978	1979	1980	Übertrag von 1980	Eingang 1981	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1982	Nichteintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rückweisung)	Abweisung	Monate	Tage	Monate	Tage
<i>I. Zivilsachen</i>																	
1. Direkte Prozesse	12	8	20	18	16	13	29	11	18	2	3	2	4	11	6	1	22
2. Berufungen	339	335	375	443	162	411	573	443	130	70	50	75	248	4	10	1	15
3. Nichtigkeitsbeschwerden	5	8	6	5	2	8	10	9	1	6	1	-	2	6	9		16
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	4	4	4	8	-	6	6	4	2	2	-	2	-	4	21		17
<i>II. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>																	
1. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte	1 030	1 126	1 095	1 212	860	1 327	2 187	1 328 ¹⁾	859								
2. Übrige staatsrechtliche Streitigkeiten	85	89	79	70	24	81	105	60 ¹⁾	45	302	190	158	755	6	7		31
3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	41	21	13	16	8	19	27	17 ¹⁾	10								
<i>III. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</i>																	
1. Verwaltungsgerichtliche Beschwerden	542	508	474	488	585	543	1 128	534 ²⁾	594								
2. Verwaltungsrechtliche Klagen	14	13	15	8	18	41	59	18 ²⁾	41	102	103	131	227	10	10		34
3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	12	3	7	4	3	8	11	11	-								
<i>IV. Strafrechtspflege</i>																	
1. Kassationshof	484	484	521	537	75	520	595	518 ¹⁾	77	123	89	45	261		29		22
2. Anklagekammer	43	45	51	54	2	58	60	58	2	7	7	10	34		14		11
3. Bundesstrafgericht	1	2	2	2	-	2	2	2	-	-	-	-	2		20		16
Lösungen	2	1	-	7	-	2	2	-	2	-	-	-	-		-		-
4. Ausserordentlicher Kassationshof	1	-	1	5	2	1	3	1	2	1	-	-	-	1	6		5
<i>V. 1. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i>																	
a. Beschwerden und Rekurse	123	118	117	110	6	142	148	144	4	20	3	22	99		13		23
b. Revisions- und Erläuterungsgesuche	3	2	2	8	-	4	4	4	-	2	-	-	2		14		15
2. Sanierungen	2	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-
3. Gläubigerversammlung	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-
<i>VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	-	-	-	-	1	1	2	2	-	-	-	-	2	4	8		4
Total	2 744	2 768	2 786	2 995	1 764	3 187	4 951	3 164 ⁴⁾	1 787	637 (20%)	446 (14%)	445 (14%)	1 636 (52%)				

¹⁾ Hievon nach Art. 92 OG 8/44

²⁾ Hievon nach Art. 109 OG 203

³⁾ Hievon nach Art. 275^{bis} BStP 203

⁴⁾ Sprachen des Urteils: Deutsch 2 111 (67%), Französisch 762 (24%), Italienisch 291 (9%).

II. Auswertung der Tabelle I betreffend Geschäftslast (Zahlen 1980 in Klammern)

	Übertrag von 1980	Neueingänge	Total	Erledigt	Übertrag auf 1982 (auf 1981)
Zivilsachen	180 (161) + 11,8%	438 (493) - 11,2%	618 (654) - 5,5%	467 (474) - 1,5%	151 (180) - 16,1%
Staatsrechtliche Streitigkeiten	892 (783) + 14 %	1 427 (1 407) + 1,4%	2 319 (2 190) + 5,9%	1 405 (1 298) + 8,2%	914 (892) + 2,5%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten .	606 (526) + 15,2%	592 (580) + 2,1%	1 198 (1 106) + 8,3%	563 (500) + 12,6%	635 (606) + 4,8%
Strafrechtspflege	79 (87) - 9,2%	583 (597) - 2,3%	662 (668) - 0,9%	579 (605) - 4,3%	83 (79) + 5,1%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	6 (8)	146 (116) + 25,8%	152 (124) + 22,6%	148 (118) + 25,4%	4 (6)
Freiwillige Gerichtsbarkeit	1	1	2	2	-
Total 1981	1 764 (1 565) + 12,7%	3 187 (3 194) - 0,2%	4 951 (4 759) + 4 %	3 164 (2 995) + 5,6%	1 787 (1 764) + 1,3%
Total 1970	532	1 932	2 464	1 715	794
Zunahme 1970/1981	1 232 = + 232 %	1 255 = + 65 %	2 487 = + 101 %	1 449 = + 85 %	993 = + 125 %

III. Zahl und Art der Geschäfte nach Abteilungen

	Übertrag von 1980	Neu- eingänge	Total	Erledigt	Übertrag auf 1982
<i>I. Öffentlichrechtliche Abteilung (7 Mitglieder)</i>					
– Staatsrechtliche Beschwerden	437	615	1 052	657	395
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	143	143	286	89	197
– Andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	1	2	3	1	2
– Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	3	11	14	10	4
	584	771	1 355	757	598
<i>II. Öffentlichrechtliche Abteilung (6 Mitglieder)</i>					
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	424	331	755	367	388
– Verwaltungsrechtliche Klagen	15	8	23	13	10
– Staatsrechtliche Beschwerden	311	243	554	198	356
– Andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	28	69	97	55	42
– Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	6	13	19	13	6
	784	664	1 448	646	802
<i>I. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</i>					
– Direkte Prozesse	7	6	13	5	8
– Berufungen	97	221	318	231	87
– Nichtigkeitsbeschwerden	1	3	4	3	1
– Staatsrechtliche Beschwerden	45	154	199	157	42
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden und Klagen	5	45	50	15	35
– Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	1	6	7	6	1
	156	435	591	417	174
<i>II. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</i>					
– Direkte Prozesse	4	4	8	3	5
– Berufungen	65	190	255	212	43
– Nichtigkeitsbeschwerden	1	5	6	6	–
– Staatsrechtliche Beschwerden	39	177	216	177	39
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	7	16	23	19	4
– Schuldbetreibungs- und Konkursachen	6	146	152	148	4
– Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	–	3	3	2	1
	122	541	663	567	96
<i>Kassationshof (5 Mitglieder)</i>					
– Nichtigkeitsbeschwerden	75	520	595	518	77
– Staatsrechtliche Beschwerden	28	151	179	146	33
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	9	40	49	48	1
– Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	1	1	2	2	–
	113	712	825	714	111
<i>Anklagekammer</i>	2	58	60	58	2
<i>Bundesstrafgericht</i>	–	4	4	2	2
<i>Ausserordentlicher Kassationshof</i>	2	1	3	1	2
<i>Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	1	1	2	2	–
Gesamttotal	1 764	3 187	4 951	3 164	1 787

IV. Detaillierte Aufstellung über die staatsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1980	Neu- einträge	Total	Erliegt	Übertrag auf 1982
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und kantonalen Behörden (Art. 83 Bst. a OG)	-	-	-	-	-
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 Bst. b OG)	-	-	-	-	-
3. Streitigkeiten zwischen den Vormundschaftsbehörden verschiede- ner Kantone (Art. 83 Bst. e OG)	-	1	1	1	-
4. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Bst. a OG)	860	1 327	2 187	1 328 ¹⁾	859
5. Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten (Art. 84 Bst. b OG)	3	1	4	3	1
6. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Aus- land (Art. 84 Bst. c OG)	3	23	26	15	11
7. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Bst. d OG)	1	7	8	4	4
8. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und be- treffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Bst. a OG)	14	33	47	20	27
9. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates ...	3	16	19	17	2
10. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG)	8	19	27	17	10
Total	892	1 427	2 319	1 405	914

¹⁾ Hievon durch:

I. Öffentlichrechtliche Abteilung ..	615
II. Öffentlichrechtliche Abteilung ..	246
I. Zivilabteilung	152
II. Zivilabteilung	169
Kassationshof	146

V. Detaillierte Aufstellung über die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1980	Neu- einträge	Total	Erledigt	Übertrag auf 1982
1. Verwaltungsgerichtsbeschwerden					
Bürgerrecht	4	1	5	2	3
Fremdenpolizei	3	10	13	10	3
Bundespersonal	15	18	33	19	14
Stiftungsaufsicht	–	4	4	2	2
Bäuerlicher Grundbesitz	5	3	8	6	2
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	27	49	76	48	28
Register	9	22	31	25	6
Strafvollzug	8	40	48	47	1
Schulwesen	2	4	6	3	3
Filmwesen	1	–	1	1	–
Natur- und Heimatschutz	–	3	3	–	3
Verwaltung der Armee	–	1	1	–	1
Zivilschutz	–	–	–	–	–
Zollwesen	16	10	26	14	12
Steuern (ohne Zölle)	189	95	284	90	194
Alkoholmonopol	–	1	1	–	1
Raumplanung	13	51	64	14	50
Enteignungen	70	35	105	21	84
Elektrische Anlagen	–	–	–	–	–
Strassenverkehr	83	87	170	112	58
Luftfahrt	1	1	2	1	1
PTT	2	3	5	1	4
Gewässerschutz	33	16	49	27	22
Arbeitsgesetzgebung	–	5	5	3	2
Sozialer Wohnungsbau	7	4	11	5	6
Landwirtschaftsgesetzgebung	50	23	73	45	28
Forstpolizei	29	34	63	26	37
Bankenaufsicht	3	3	6	–	6
Andere Fälle	15	20	35	12	23
2. Verwaltungsrechtliche Klagen					
Dienstverhältnis des Bundespersonals	9	–	9	6	3
Ausservertragliche Entschädigungen	4	41	45	8	37
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen	3	–	3	3	–
Befreiung von kantonalen Abgaben	–	–	–	–	–
Andere Fälle	2	–	2	1	1
3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsgesuche					
	3	8	11	11	–
Total	606	592	1 198	563¹⁾	635

¹⁾ Hievon durch:

I. Öffentlichrechtliche Abteilung ..	96
II. Öffentlichrechtliche Abteilung ..	385
I. Zivilabteilung	15
II. Zivilabteilung	19
Kassationshof	48

VI. Eidgenössische Schätzungscommissionen

	Schätzungskreise												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Zahl der Geschäfte													
Übertrag von 1980	8	17	15	29	7	52 ¹⁾	10	20	6	28	30	4	18
Eingang 1981	2	8	6	8	4	28	5	11	9	8	5	2	5
Erledigt 1981	3	2	5	9	2	37	4	11	3	6	10	2	1
Übertrag auf 1982	7	23	16	28	9	43	11	20	12	30	25	4	22
2. Art der am 31. Dezember 1981 hängigen Geschäfte													
Eisenbahnen	4	1	-	7	1	9	5	10	1	11	3	-	1
Elektrische Leitungen	-	2	1	11	2	3	-	-	1	2	7	-	1
Nationalstrassen	1	17	15	6	5	25	6	10	10	15	15	4	16
Öffentliche Gebäude	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Rohrleitungsanlagen	-	3	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Militärische Anlagen	-	-	-	1	-	4	-	-	-	-	-	-	-
Kraftwerke	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PTT	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Flughäfen und Landeplätze	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schiessanlagen	-	-	-	-	-	2	-	-	-	2	-	-	2
ETH	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserbaupolizei im Hochgebirge	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserkorrekturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Infolge Nachnumerierung.